

# Satzung

Änderungsbeschluss Hauptversammlung v. 18.03.2016



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Faschingsverein "Itzelberger Pfannaglopfer".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
4. Der Sitz des Vereins ist in Itzelberg

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fasnet auf traditions-, landsmannschaftlich und örtlich gebundener Grundlage.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Aufnahme und Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Aufnahmefähig in den Verein sind Personen ab dem 16. Lebensjahr, wenn mind. ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter passives Mitglied im Verein wird. Ansonsten ab 18 Jahren!
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Beim Eintritt in den Verein, verpflichtet sich das neue Mitglied zum Mieten der Maske und des Häsel.
10. Passive Mitglieder werden aufgenommen
11. Es können Mitglieder zum Ehrenvorstand & Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum 01.09. eines Jahres zulässig. In Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Austritt mit Rücksprache des Vorstandes möglich!
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang, Abs. 2, der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Bei Austritt hat der Verein das Vorkaufsrecht auf die vom ausscheidenden Mitglied erworbene Maske & Häß. Geliehene Masken- & Häß sind nach den Vorgaben/ Bestimmungen des Übergabeprotokolls an den Verein zu übergeben.
5. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Ausschlussgründe:

- 1) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung, sowie gegen den Beschlüsse und Anordnungen des Vereins.
- b) Schädigung des fasnachtlichen Brauchtums.
- c) Nichterfüllung groberder Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Beim Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag & die Aufnahmegebühr zu leisten. Dieser wird per Bankeinzug bzw. per Lastschrift vom Konto des neuen Mitgliedes abgebucht.
2. Der Beitrag ist jährlich zum 01. September im Voraus zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.
3. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst nach der Fasnetsaison
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit Abs. 5 zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 d. Satzung) enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Masken & Häßordnung**

Die Satzung beinhaltet die Masken- und Häßordnung.

Bei Ergänzungen, die das Amtsgericht bei Prüfung der Satzung feststellt, ist der Vorstand berechtigt, diese zu vollziehen.

Eintragung erfolgte durch das Amtsgericht Ulm am 14.Juni 2016